

6. Interpellation von Max Brunner vom 26. März 2014 "KESB im Thurgau: eine zielführende Umsetzung des Bundesrechts?" (12/IN 20/237)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Der Interpellant hat das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er mit der Beantwortung zufrieden ist.

Max Brunner, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation. Wenn Sie davon ausgehen, dass ich mit meiner Stellungnahme über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) herziehen und Vorwürfe unterstellen werde, dass die KESB herzlos, ohne Augenmass und gesunden Menschenverstand handle, so ist dies nicht der Fall. Das Vorgehen und juristisch gefällte Entscheide einzelner KESB in der Schweiz haben bei betroffenen Familien leider zu grosser Kritik, bedauernswerten Schicksalsschlägen geführt und in den Medien breite Wirkung erzielt. Falsche Schuldzuweisungen an Personen sind aber fehl am Platz. Ich möchte deshalb nicht auf das Familiendrama in Flaach oder weitere Schicksale eingehen, weil wir alle die Hintergründe der sehr schmerzhaften Geschehnisse nicht kennen. Meine Interpellation beinhaltet Fragen an den Regierungsrat bezüglich den Geschäftsbetrieb der KESB, Arbeitsabläufen, Zusammenarbeit, Ressourcen, Finanzangelegenheiten usw., die Verbesserungen bedürfen und vollumfänglich dem Wohl des Kindes- und Erwachsenenschutzes dienen. Ich **beantrage** Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mit grosser Mehrheit beschlossen.

Diskussion

Max Brunner, SVP: Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht soll die Menschenwürde von Personen mit vorübergehenden oder dauernden Schwächezuständen und daraus resultierender Schutzbedürftigkeit gewährleisten und das Selbstbestimmungsrecht soweit als möglich erhalten und fördern. Der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung, ein massgeschneidertes System behördlicher Massnahmen, sowie die Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind die zentralen Leitideen. Nach dem Start wurde die KESB mit überaus vielen Gefährdungsmeldungen eingedeckt, und sie musste entsprechend der Arbeitslast mit befristetem Personal aufgestockt werden. Dies führte bei den Berufsbeistandschaften zu einer massiven Zunahme der Massnahmen, Aufträge und Beistandschaften. Aufgrund der Massschneiderungen wurden die Beistandschaften qualitativ und quantitativ anspruchsvoller. Insbesondere hat die Administration zum alten Recht aufgrund der neuen formellen und materiellen Anforderungen stark zugenommen. Sie führt bei den Mandatsträgern im Bereich der Be-

ratung, Betreuung, Finanzierung sowie im Sekretariat und in der Buchhaltung zu wesentlich mehr Arbeit. Die Erfahrungen zeigen, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts die von der KESB an die Berufsbeistandschaften übertragenen Aufträge und massgeschneiderten Beistandschaften mit den vorhandenen Personalressourcen nicht zur Zufriedenheit der Behörden und der Beteiligten erledigt werden konnten. Der Personalbestand bei den Berufsbeistandschaften musste deshalb zum Unwillen der kostenpflichtigen Gemeinden erhöht werden. Gemäss § 78 der Verordnung des Obergerichtes zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz stellen die Politischen Gemeinden sicher, dass bei den von ihnen bestellten Berufsbeistandschaften genügend Personal tätig ist, welches die Anforderungen gemäss Art. 400 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) erfüllt. Die Mandatsträger müssen deshalb die erforderliche Zeit einsetzen können und die Mandate selber führen. Gemäss den Erläuterungen zu den Vernehmlassungsverfahren hinsichtlich der Umsetzung des revidierten Vormundschafts- beziehungsweise Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes stehen auch die Finanzierungskompetenzen im Recht. Was die Finanzierung von Kindesschutzmassnahmen anbelangt, steht den Fürsorgebehörden keine Entscheidungsfreiheit zu, wenn die KESB in Anwendung von Bundesrecht Kindesschutzmassnahmen trifft. Es bedarf auch keiner vorgängigen Kostengutsprache seitens der Sozialhilfe, da entsprechend kantonale Verfahrensbestimmungen infolge der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes gemäss Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht dazu führen dürfen, dass die Umsetzung oder Durchführung von Bundesrecht verhindert oder übermässig erschwert wird. Die kostenpflichtige Fürsorgebehörde ist jedoch berechtigt, gegen den Platzierungsentscheid der zuständigen Behörde Beschwerde zu führen. Sodann ist sie aber verpflichtet, die Kosten rechtmässig angeordneter Massnahmen zu tragen. Das Bundesgericht weist auch darauf hin, dass den Gemeinden gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen weder ein Antrags- noch ein Beschwerderecht hinsichtlich der Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusteht. Die Berufsbeistandschaften stehen somit bei Anordnung kostenanfälliger Massnahmen und verfügten Platzierungen durch die KESB bei Ablehnung der Kostenübernahme der Gemeinden zwischen Hammer und Amboss. Einerseits sind die Berufsbeistände in berufsrechtlicher Hinsicht der KESB unterstellt, andererseits Angestellte der Gemeinde, von welcher sie auch den Lohn beziehen. Dadurch werden die Berufsbeistände bei Beschwerden betreffend die Ablehnung einer Kostengutsprache durch die Gemeinde beziehungsweise ihren Arbeitgeber mit Konflikten konfrontiert. Ich hoffe auf eine faire Diskussion.

Schallenberg, SP: Die Aktualität des tragischen Falles in Flaach ist erschütternd und die öffentliche Empörung verständlich. Bitte lassen Sie es nicht zu, dass unsere heutige, wichtige Beratung einseitig von stilisierten Medienberichten und undifferenziertem Stammtischwissen geprägt wird. Dass Umstrukturierungen grundsätzlich immer Fragen aufwerfen und man diese auch stellen und beantworten muss, ist uns allen bewusst. In-

sofern danke ich dem Regierungsrat für die ausführliche und differenzierte Beantwortung der 14 Fragen umfassenden Interpellation. Um auf alle Fragen einzugehen, fehlt die Zeit. Ich erlaube mir, auf die mir wichtigen Punkte einzugehen. Der Bund benötigte 20 Jahre, um die Anpassung im Bereich der Vormundschaft im ZGB anzupassen. Der Kanton hatte zwei Jahre Zeit, die rechtliche Umsetzung durchzuführen. Seit zwei Jahren ist die KESB nun in der Verantwortung. Die Umsetzung braucht Zeit, sie muss sich auch etablieren. Die Startproblematiken hat man zu einem wichtigen Teil in den Griff bekommen. Der Anstieg der Mandate aber, der keinen wirklichen Zusammenhang mit der KESB hat, lässt trotzdem Fragen offen. In der Beantwortung heisst es, dass man 2010 2'210 laufende Mandate verzeichnete. Im Folgejahr waren es 35 % mehr und im nächsten Folgejahr 13 % mehr. Diese Mandate liefen alle noch unter der Vormundschaftsbehörde. Im nächsten Jahr unter der KESB waren es 16 % mehr Mandate. Ein Anstieg, der mit der KESB eigentlich nichts zu tun hat. Trotzdem müssen innerhalb von vier Jahren 76 % mehr laufende Mandate verzeichnet werden. Da stellt sich mir die Frage, wie die Tendenz aussieht. Entspannt sich die Situation oder geht es so weiter? Es wäre interessant zu wissen, ob es für 2014 schon Zahlen gibt. Ich frage mich auch, was der Regierungsrat allenfalls gedenkt zu tun, falls die Entwicklung so weitergeht. Bezüglich Ausgestaltung der Arbeit der Beistände müssen die KESB aufpassen, dass sie nicht in eine übertriebene Kontrolle verfallen. Die Beistände liefern die Berichterstattungen und Klientenbuchhaltungen regelmässig und zeitgerecht ab. Wenn dann aber die KESB einzelne Buchungen überprüft, welche andere Profis gemacht haben, frage ich mich schon, wie viel Administrativaufwand es sein soll oder muss. Ich habe nichts gegen exakte Stichproben. Ich habe auch nichts gegen genaue Überprüfungen, wo Probleme vorhanden sind. Dieselbe grosse Kontrolldicke zeigt sich beispielsweise bei Eingangsinventaren. Wenn eine neue Beistandschaft erstellt wird, muss ein Eingangsinventar erstellt werden. Zur Zeit der Vormundschaftsbehörde war dieses drei bis vier Seiten dick, heute sind es elf Seiten. Wir müssen darauf achten, dass die Arbeiten für und mit den Hilfsbedürftigen nicht für die administrative Detailgenauigkeit geopfert wird. Ich bitte darum und rufe die KESB und den Regierungsrat dazu auf, diesbezüglich Augenmass zu bewahren. Zur Abgrenzungsfrage: Welche Aufgaben haben die Gemeinden im Sinne der Sozialhilfe zu erledigen? Für welche Klienten ist eine Massnahme der KESB angezeigt? Die rechtliche Begründung dazu hat der Regierungsrat in seiner Beantwortung aufgezeigt. Tatsächlich ist es aber nicht immer einfach, die Grenze zu ziehen. Für Klienten, die der Sozialhilfe bekannt sind, ist es oft einfacher, eine weiterführende Unterstützung im Sinne einer Einkommensverwaltung oder Beratung zu gewähren, als für der Sozialhilfe unbekannte Personen. Für solche Aufgaben, die über den Kernauftrag der Sozialhilfe hinausgehen, müssen die Sozialhilfestellen ebenso über die personellen Ressourcen verfügen, wie wenn die Klienten in der Berufsbeistandschaft geführt werden. Jenen Personen, die der Sozialhilfe unbekannt und die finanziell selbständig sind, wird mit Beratung und im Sinne der Triage und Weitervermittlung geholfen. Meines Erachtens kann bei solchen Fällen eine

Klärung aber nur durch die KESB im Rahmen ihrer Sachverhaltsabklärung und in Zusammenarbeit mit den Sozialhilfestellen, den Gemeinden, erfolgen. Die KESB muss den Sachverhalt abklären. Die Sozialhilfestellen wissen oft nicht, mit welchen Fragen die KESB bezüglich einzelner Sozialhilfeklienten konfrontiert sind. In der Beantwortung des Regierungsrates der Einfachen Anfrage zum Thema der Fremdunterbringung von Kindern heisst es, dass mit der Aufnahme der KESB keine Zunahme von Fremdplatzierungen festzustellen sei. Meines Erachtens greifen aber der Kostenbeitrag durch den Kanton und der aktuelle Kostenausgleich zu kurz. Besonders der Kostenbeitrag kommt für die Gemeinden erst sehr spät zum Tragen. Die ersten rund Fr. 5'000.-- pro Monat pro Kind bezahlen die Gemeinden selbst. Bei einer Fremdplatzierung sind dies Fr. 60'000.-- pro Jahr. Bei fünf Platzierungen in einem Heim betragen die Nettokosten Fr. 300'000.--, die bei der Gemeinde verbleiben, bei zehn Kindern Fr. 600'000.-- usw. Ein besserer Ausgleich bei fremdplatzierten Kindern wäre sicher angebracht, denn die Kosten sind für die Gemeinden schlecht kalkulierbar. Eine Familie kann eine Gemeinde in arge finanzielle Bedrängnis bringen. Insofern ist die Beantwortung der Einfachen Anfrage von Christa Kaufmann sehr einfach ausgefallen. Ich bin auf die Meinungen bezüglich Kostenteilung hier im Rat sehr gespannt.

Vögeli, FDP: Seit Januar 2013 entscheidet im Thurgau die auf Bezirksebene organisierte KESB über die Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden zuständig, meist Laien ohne juristische, psychologische oder sozialpädagogische Ausbildung. Als ehemaliger Notar war ich 13 Jahre lang Sekretär einer solchen Vormundschaftsbehörde. Die Vormundschaftsbehörden sind so genannt professionalisiert worden. Hier stellt sich nach zwei Jahren die Frage, ob die schutzbedürftigen Menschen nun besser betreut sind, wenn hochspezialisierte Fachleute anstelle der Laienbehörden über sie entscheiden. Der Regierungsrat beantwortet die Frage im Rahmen der vorliegenden Interpellation jedenfalls nicht. Auch werden keine konkreten Lösungsansätze zur besseren Mitbestimmung der Gemeinden aufgezeigt. Hier liegt der Hauptgrund für die Unzufriedenheit, und hier ist auch der Konstruktionsfehler des neuen Regimes auszumachen. Die FDP-Fraktion fordert eine Optimierung der Gemeindemitsprache und wünscht sich eine Entkrampfung der unbefriedigenden Situation. Zwei konkrete Vorschläge: 1. Stichwort "Kompetenz der Beistände": Das Hauptziel ist für alle dasselbe, nämlich Kinder oder generell Schwache wo nötig zu schützen und zu unterstützen. Das Wichtigste dabei ist es, diesen Menschen mit oder ohne Massnahme so rasch als möglich zu helfen. Die Beistände oder allenfalls die Sozialämter sollten deshalb im Zentrum dieser Aufgabe stehen. Sie sind stufengerecht einzusetzen und mit den nötigen Kompetenzen auszustatten. Im Entscheid der KESB soll nicht jeder mögliche Haupt-, Neben- und Eventualauftrag ausformuliert werden. Die Beistände sind in der Regel erfahrene Berufsleute. Sie haben Wichtigeres zu tun, als seitenweise Beschlüsse zu lesen und sich jedes Detail vorschreiben zu lassen.

Es muss künftig ein gemeinsamer Weg ohne überbissene Bürokratie zum Ziel führen. Das Entscheidende ist nicht juristische Dominanz, sondern Menschenkenntnis, Augenmass und Pragmatismus. 2. Mitsprache der Gemeinden: Die KESB ordnet Massnahmen an, welche die Gemeinden finanzieren müssen, ohne dass sie ein Mitbestimmungsrecht oder Einsicht in die Dossiers erhalten. Das ist meines Erachtens ein Systemfehler, der zwangsläufig zu Problemen führt. Der Fall in Hagenbuch lässt grüssen. Im neuen Regime unterstellt man den Gemeinden, dass sie nur auf das Geld schauen. So war es früher nicht und ist es auch heute nicht, denn die Gemeinden sind an einer nachhaltigen Problemlösung ebenso interessiert wie an den Kosten. Ich könnte mir gut vorstellen, dass die KESB die Massnahmen anordnet und deren Umsetzung beziehungsweise die Wahl der Pflegefamilie, der Institution oder des Heims Sache der Berufsbeistandschaft wird. So wäre die Aufgabenteilung klar, und die Beistände hätten mit jenen Stellen zusammenzuarbeiten, die sie selber bestimmen und die letztlich auch durch die Gemeinde bezahlt werden. Damit wäre die praktische Umsetzung wesentlich effizienter und nachhaltiger. Das Gesetz sieht diesen Weg nicht explizit vor, verbietet ihn aber auch nicht. Hier brauchen wir kreative Lösungsansätze und keine sture Paragraphenreiterei. Mit dem heutigen Konstrukt und der starren Rollenverteilung werden die Gemeinden bevormundet. Das geht so nicht. Wenn die KESB ihre Zusammenarbeit überdenkt und auf deren Effizienz überprüft, könnte es zu einer wesentlichen Beruhigung kommen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Gemeinden bei wichtigen und kostenintensiven Massnahmen nicht mitreden dürfen. Machen wir den Schnitt der Verantwortung künftig an der richtigen Stelle. Die KESB entscheidet die Massnahme, die Beistände setzen um und bestimmen die Unterbringung der Betroffenen.

Ackerknecht, EDU/EVP: Es ist uns allen klar, dass die KESB keinen einfachen Start hatte. Aktuelle Medienberichte verleihen der Sache zusätzlichen Auftrieb. Die Familientragödie in Flaach macht betroffen. Trotzdem müssen wir uns die Frage stellen, wo die Fehler und tieferen Ursachen für die zunehmenden Übergriffe und Missbräuche in Ehen, Familien und sonstigen Beziehungen liegen. Haben wir es hier mit gesellschaftlichen Veränderungen zu tun, denen wir uns auch sonst grundsätzlich stellen müssen? In welchem Masse können wir erwarten, dass die KESB und die Berufsbeistände diesen Problemen gerecht werden können? Unsere Fraktion vertritt die Auffassung, dass es unklug wäre, aufgrund solcher Einzelfälle das Kind mit dem Bade auszuschütten. Die Unterzeichnung des Vorstosses durch 72 Ratsmitglieder zeigt das Interesse der Auslegung. Allerdings hätte es auch Sinn gemacht, die Diskussion erst nach Ablauf der Übergangsphase in das neue Recht per 31. Dezember 2015 zu führen. Aufgrund der gemachten Recherchen und Feststellungen kann unsere Fraktion die Argumentation des Regierungsrates zu den einzelnen Fragen unterstützen. Jetzt gilt es, den KESB und den Berufsbeiständen die Chance zu geben, ihre Positionen zu konsolidieren. In einem Klima des Vertrauens und der Ruhe können wir damit rechnen, dass die Aufgaben der KESB

zur Zufriedenheit aller Beteiligten getätigt werden. Viel wird dabei davon abhängen, ob die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Gemeinden verbessert werden kann. Eine gute Kommunikation ist nötig, damit gute Lösungen im Interesse der Betroffenen getroffen werden. Manchmal ist es nicht die günstigste Lösung. Aber was ist günstig, wenn später falsche Massnahmen zu höheren Folgekosten führen? Wir bitten den Regierungsrat, der personellen Situation der KESB die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Bei guten Arbeitsbedingungen gibt es weniger Stellenwechsel, weniger Krankheits-tage und die Qualität der Arbeiten steigt. Demnach gibt es auch weniger Vermögens-schäden. Stellenwechsel haben zur Folge, dass sich neue Angestellte in die laufenden und vielfach aufwendigen Verfahren mit Berichts- und Rechnungsprüfung einarbeiten müssen. Die EDU/EVP-Fraktion dankt allen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie den Berufs- und Privatbeiständen für ihre Tätigkeit. Viele von ihnen haben in der Startphase einen grossen Effort geleistet, der zu würdigen ist.

Frei, CVP/GLP: Wir stehen noch immer unter dem Eindruck des tragischen Ereignisses in Flaach. Die Betroffenheit ist gross. Es werden im Kanton Zürich entsprechende Abklärungen nötig sein, wie dies geschehen konnte. Heute geht es aber um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und deren Organisation und Tätigkeit im Kanton Thurgau. Die Antwort des Regierungsrates zeigt die Problematik auf, wenn neue kantonale Behörden aufgrund eines neuen Bundesgesetzes ihre Tätigkeit aufnehmen müssen. In der ganzen Schweiz hat die Erfahrung gefehlt, was zwangsläufig zu gewissen Problemen führen musste. Bereits zu Beginn war die Stellenbesetzung nicht einfach, weil auch andere Kantone ihre Behörden besetzen mussten, was den Stellenmarkt ausgetrocknet hat. Zudem war der Kanton Thurgau mit der Anzahl der Angestellten nicht übermässig grosszügig. Er hat die KESB eher zurückhaltend besetzt. Nichts desto trotz sind die KESB im Kanton Thurgau gut gestartet. Nicht zuletzt dank dem grossen persönlichen Einsatz der gewählten Personen. Dies hat der Regierungsrat festgestellt. Wir haben mit der bezirksweisen Festlegung der KESB auch eine gute Organisation gewählt. Der Start war nicht ganz reibungslos, aber im Rahmen der zu erwartenden Probleme. Die Behörden wurden quasi ins kalte Wasser geworfen. Sie mussten schauen, wie sie zurechtgekommen sind und wie sie arbeiten konnten. Es wurde der Spruch bemüht: "Wer zahlt, befiehlt." Meines Erachtens kann dieser nicht die Maxime im Handeln der KESB sein. Die Gemeinde hat dementsprechend keine Parteistellung, wie dies auch das Bundesgericht bereits entschieden hat. Mit den Vormundschaftsbehörden war das früher gewissermassen der Fall. Die Gemeinde oder ihre Behörden konnten mitentscheiden. Die Vormundschaftsbehörden wurden durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechtes durch eine neue Fachbehörde abgelöst. Nun sollen Fachleute entscheiden und nicht mehr die teilweisen Laienbehörden, welche die Vormundschaftsbehörden dargestellt haben. Das neue System darf nicht bei den ersten Schwierigkeiten bereits wieder in Frage gestellt werden. Mit "ersten Schwierigkeiten" meine ich

nicht jene hier im Thurgau und anderen Kantonen. Hier könnte man durchaus gewisse Überlegungen machen. Kantonsrat Max Vögeli hat einige Vorschläge gemacht. In § 47 der Verordnung des Obergerichtes zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz heisst es, dass die Gemeinde von der KESB zu einer Stellungnahme eingeladen werden könne. Allenfalls müsste man diesen Paragraphen etwas verschärfen, indem die KESB die Gemeinden einzuladen hat. Andererseits würde dies aber auch bedeuten, dass die Gemeinden den entsprechenden Effort leisten und sich mit der Sache beschäftigen müssen. Dies löst wieder neue Kosten aus und bedingt entsprechendes Personal bei der Gemeinde. Ganz unproblematisch ist das Mitspracherecht nicht, weil man nicht nur ja oder nein sagen kann. Ich verweise auch auf das ZGB. Die KESB haben bei ihren Verfügungen und Anordnungen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen und dabei die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit als möglich zu erhalten. Das heisst nichts anderes, als dass die getroffenen Massnahmen insbesondere nach den Prinzipien der Subsidiarität, Verhältnismässigkeit und Angemessenheit in Bezug auf den Einzelfall auszurichten sind. Es gilt auch die Pflicht, mit öffentlichen Geldern sorgsam und sparsam umzugehen. Die allgemeinen Grundsätze staatlichen Handelns sind einzuhalten. Im neuen Vormundschaftsrecht gibt es nicht mehr ein starres System, sondern es kann und muss auf den Einzelfall eingegangen, und es müssen entsprechende Massnahmen verfügt werden. Meines Erachtens ist das anspruchsvoller als früher und verlangt die notwendige Erfahrung und Fingerspitzengefühl. Beim Handeln der KESB können und dürfen nicht die Kosten im Vordergrund stehen. Es ist entscheidend, welche Abklärungen und Massnahmen im Einzelfall notwendig oder geeignet sind, um bei einer Gefährdungssituation Abhilfe zu schaffen. Ich erinnere an das Kindeswohl. Dieses darf nicht egal sein, nur damit die Kosten stimmen. Bei der Debatte über die Organisation der KESB im Kanton Thurgau haben wir festgelegt, dass die Kosten bei der Gemeinde liegen müssen. Meines Erachtens darf der Kanton auch in diesem Bereich nun nicht mit neuen Ausgaben belastet werden. Ich erinnere an die Debatte über die Leistungsüberprüfung (LÜP), in welcher man geradezu Denkverbote verfügen wollte. Zudem hat der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Einfachen Anfrage von Christa Kaufmann "Solidarische Kostenträgerschaft bei Fremdunterbringung von Kindern" aufgezeigt, dass der Kanton den Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe und des Lastenausgleichs für Sozialhilfekosten Beiträge leistet. Die Gemeinde steht damit nicht alleine da. Das neue Vormundschaftsrecht und die entsprechende Organisation im Kanton Thurgau sind nun seit zwei Jahren in Kraft. Meines Erachtens ist es zu früh, um eine abschliessende Bilanz ziehen zu können. Selbstverständlich darf und muss Kritik angebracht werden. Optimierungsbedarf ist insbesondere im Gespräch zwischen den KESB und den Gemeinden und teilweise auch im Rahmen einer allzu grossen Bürokratie sicher noch vorhanden. Es muss der KESB aber auch Kredit gewährt werden, um Erfahrungen zu sammeln und eine Praxis zu schaffen, damit sie ihre schwierige Arbeit zum Wohle der betroffenen Personen möglichst gut leisten kann.

Lei, SVP: Ich spreche für die SVP-Fraktion. Auch mich hat der Fall in Flaach sehr betroffen gemacht. Darum geht es hier aber nicht. Es geht heute um ein Problem auf Stufe Bund, nicht Kanton. Der Bund hat ohne Not ein Gesetz geschaffen, das zentralistisch, sozialistisch oder patronalistisch und bürokratisch ist. Wie mir ein langjähriges Mitglied einer Vormundschaftsbehörde gesagt hat, arbeiten statt professioneller Laien nun laienhafte Professionelle. Ich gehe mit Kantonsrat Turi Schallenberg nicht einig, dass es sich hier um Umstrukturierungs-, sondern um Strukturprobleme handelt. Ich sehe zwei Probleme: Einerseits die Staatsgläubigkeit des Systems und andererseits die fehlende Korrekturmöglichkeit. Meines Erachtens haben wir eine patronalistische, zentralistische und eine bürokratische Behördenstruktur mit sozialdemokratischem "Touch" geschaffen. Dies führt dazu, dass, wie beispielsweise in Flaach, anstatt die Grosseltern Gesinnungsfreunde des Sozialbetriebs auf Kosten der Gemeinde eingesetzt werden. Ich behaupte nicht, dass dies ein Fehler der KESB ist. Es liegt am System. Ich will auch der KESB dort keinen Vorwurf machen. Ich kenne ein Beispiel einer betagten Frau, die Hilfe benötigt. Sie hat ein privates Umfeld, aus welchem Hilfe möglich wäre. Die KESB lehnt dies aber ab und stellt einen Beistand. Da habe ich meine Bedenken. Ich habe mich bei der Einführung des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB) in der Kommission dafür eingesetzt, dass der Kreis der möglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KESB geöffnet wird. Vergeblich. Unser Regierungsrat leistete vehement Widerstand. Meines Erachtens wäre es sinnvoller, wenn dort nicht nur Experten, sondern auch Leute mit gesundem Menschenverstand Einsitz nehmen können. Ich habe mich in der Kommission auch für ein anderes Wahlgremium für die Behörden eingesetzt. Ebenfalls gegen vehementen Widerstand unseres Regierungsrates. Es wurde sogar ein Kurzgutachten erstellt. Es hiess, dass dies verfassungswidrig sei. Damals habe ich dem Regierungsrat geglaubt. Heute weiss ich, dass es in neun von zehn Fällen nicht stimmt, wenn der Regierungsrat sagt, das übergeordnete Recht verbiete dies oder verlange jenes. Das Problem der Staatsgläubigkeit könnte man allenfalls mit einer etwas anders gearteten Auswahl der Mitglieder der KESB lösen. Der Regierungsrat ist hier in der Pflicht. Ein anderes Problem ist das fehlende Korrektiv. Die KESB hat eigentlich keine andere Möglichkeit, als eine Massnahme zu treffen. Trifft sie keine, riskiert die KESB, dass etwas geschieht und sie dann in die Haftung genommen wird und ihr Vorwürfe gemacht werden. Die KESB ist gezwungen, möglichst viel zu tun, obwohl es manchmal vielleicht besser wäre, nichts oder etwas anderes zu tun oder mit der Gemeinde zu sprechen, um eine gute Lösung zu finden. Ich habe mich in der Kommission zum EG ZGB mit anderen verzweifelt dafür eingesetzt, dass die Gemeinde ein Anhörungsrecht erhält. Ich fand die Idee gut, mit der Gemeinde zu sprechen. Die Gemeinde ist näher bei der "Sache" und kann vielleicht eine andere Lösung vorschlagen. Ich bin auch damit gescheitert. Eine weitere Zentralisierung ist keine Lösung. Ich würde mich dagegen wehren, einen Solidaritätsfonds zu schaffen, bei welchem die Kosten gebündelt werden. Dies würde das Problem nicht lösen, sondern verstärken. Damit fehlt das allerletzte Korrektiv, damit nicht überbordende oder fal-

sche Massnahmen getroffen werden. Wir sind für vernünftige und kindes- oder erwachsenengerechte Lösungen unter Anhörung der Gemeinden und keine Fondslösung. Deshalb wird die SVP-Fraktion einen entsprechenden Vorstoss für ein Anhörungsrecht der Gemeinden einreichen, sofern der Regierungsrat dies nicht demnächst selbst in der Verordnung einsetzt. Wir erhoffen uns dann die Unterstützung dieses Rates.

Hartmann, GP: Ich habe mehrere Jahre in einer Kriseninterventionsstelle gearbeitet. Es trifft mich fast etwas persönlich, wenn solche Voten wie jenes von Kantonsrat Hermann Lei gehalten werden. Die 14 in der Interpellation gestellten Fragen wurden meines Erachtens vom Regierungsrat umfassend beantwortet. Das Gesetz wurde hier im Rat beraten und verabschiedet. Dies alles im Wissen darum, dass ein Gesetz nur so gut sein kann, wie es umgesetzt wird, und ein Gesetz nur so gut ist, wie die Behörden oder Personen, die es umsetzen. Die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben per 1. Januar 2013 die Vormundschaftsbehörden abgelöst. Die Vormundschaftsbehörden mussten eine grosse Verantwortung abgeben. Dies hat Einige bestimmt auch geschmerzt. Die Laienbehörde bestand häufig aus Leuten aus dem Dorf, die beispielsweise eine betroffene Familie persönlich kannten. Die Befangenheit hat oft zu schlechteren Entscheiden geführt. Dem Interpellant ist diese Problematik aus eigener Erfahrung bekannt. Die ehemaligen Vormundschaftsbehörden haben aber nicht per se schlecht gearbeitet. Vor allem in kleineren Gemeinden kann mit der KESB eine Professionalisierung erreicht werden. Mir sind aus meinem privaten und beruflichen Umfeld Fälle bekannt, die eindeutig nicht gut gelaufen sind, weil die Vormundschaftsbehörden aus Laien mit irgendwelchen privaten Interessen und Verknüpfungen bestanden. Ich kenne beispielsweise den Fall einer jungen Bäuerin. Ihr fällt auf, dass in der Nachbarschaft etwas nicht stimmt, weil sich ein kleines Mädchen auffällig verhält. Sie geht zum Nachbarn, der in der Behörde Einsitz hat und bittet ihn, ein Auge auf die Familie zu haben. Vom Behördenmitglied erhält sie als Antwort, dass sie nicht vergessen soll, dass sie von ihm Land in Pacht habe. Wehe, wenn etwas unternommen werde. Die Bäuerin hat sich einschüchtern lassen. Als das kleine Mädchen eine junge Frau war, hat sie sich das Leben genommen. Ein anderes Beispiel: Eine junge Frau mit einem kleinen Kind trennt sich von ihrem Mann. Es ist häusliche Gewalt "im Spiel". Die Frau geht zu einer Kriseninterventionsstelle. Die Eltern glauben, dass die Frau psychisch angeschlagen sei und in eine Klinik müsse. Der kleine Sohn könne in der Zwischenzeit bei den Grosseltern untergebracht werden. Die Frau ist einige Zeit in der Kriseninterventionsstelle und erleidet schliesslich einen Zusammenbruch. Zum Glück. Der Zusammenbruch hat zu Tage gebracht, dass sie vom Vater missbraucht worden war und deshalb ihren kleinen Sohn nicht zu den Grosseltern geben wollte. Solche Vorkommnisse vor fünfzehn, zehn oder fünf Jahren sind meist ohne Pressemitteilung und damit ohne Bekanntmachung der Öffentlichkeit geschehen. Kantonsrat Turi Schallenberg weist auf die Zunahme der Mandate hin. Unsere Gesellschaft und auch deren Probleme haben sich in den letzten

100 Jahren radikal geändert. Das alte Gesetz galt während 100 Jahren. Es war und ist richtig und wichtig, dass interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden für einschneidende Entscheidungen zuständig sind. Viele Probleme der nun seit zwei Jahren tätigen KESB sind erkannt. Es ist unbestritten, dass noch nicht alles rund läuft. Meines Erachtens ist es auch unbestritten, dass es nach zwei Jahren, der Interpellant spricht sogar von eineinviertel Jahren, zu früh ist, die gestellten Fragen abschliessend zu beantworten. Auch die Regelung der Finanzierung muss nochmals Diskussionsbasis sein. Die Berichterstattungen und Kommentare in der Presse zu verschiedenen Vorkommnissen in den letzten Monaten kommen einer regelrechten Hetze gegen die KESB im Allgemeinen gleich. Dabei geht leider vergessen, dass der Gedanke der Revision, nämlich das Wohl der Schwachen, auf das Engste mit der Menschenwürde und der Selbstbestimmung zusammenhängt, welche durch Rechtsfürsorge herzustellen ist. Ein kostbares Gut, das ohne Zweifel viel kostet. Zu Frage 14 betreffend qualifiziertes Personal und Geschlechterverhältnis: Der Grosse Rat hat den Lohn und die 39,6 Stellen festgelegt. Der Grosse Rat wollte die Bestimmung, dass Frauen und Männer in einer Behörde vertreten sein müssen, nicht ins Gesetz aufnehmen. Sei es in der Schule, in der Pflege, bei der KESB oder auch in anderen sozialen Berufen; überall dort, wo es einerseits nicht das grosse Geld zu verdienen gibt und andererseits der gesellschaftliche Stellenwert eher klein ist, sind Frauen über- beziehungsweise Männer untervertreten. Sie können sich ihren Reim darauf selber machen. Die Arbeit der KESB soll beobachtet, ausgewertet und beurteilt werden. Dies geschieht auf verschiedenen Ebenen. So hat beispielsweise der Präsident des Obergerichtes im Rechenschaftsbericht 2013 auf den Seite 11 bis 15 auf die Personalsituation und weitere Probleme in der Startphase und darauf, was bereits gut läuft, hingewiesen. Im Gespräch mit der Justizkommission wurden die angesprochenen Probleme vertieft erläutert. Auch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission wird sich demnächst mit dem Obergerichtspräsidenten und der Justizkommission zu diesem Thema informieren.

Grunder, BDP: Ich war 14 Jahre lang alleinerziehender Vater eines Sohnes. Ich bin vor der Fürsorgebehörde geflüchtet und habe zweimal den Bezirk gewechselt. Nach den Vorfällen in Zürich können wir hier nicht nur über Kosten und Strukturen sprechen. Die umfassende Antwort des Regierungsrates auf die vorliegende Interpellation wird bestens verdankt. Die Aussage, dass man im ersten Betriebsjahr Anfangsschwierigkeiten in Kauf nehmen müsse, stösst auf Unverständnis. Als handle es sich bei der KESB um einen Betrieb. Stellen Sie sich vor, am Kantonsspital wird eine neue Abteilung für Spezialchirurgie eröffnet. Nach einem Jahr wird Folgendes festgestellt: "Im ersten Betriebsjahr muss mit Schwierigkeiten gerechnet werden". Ein anderes Beispiel zum seinerzeitigen Beginn meiner Karriere als Bauingenieur: "Sie müssen davon ausgehen, dass meine Statikberechnung im ersten Jahr noch Fehler enthalten könnte." Der Bund hat 20 Jahre gebraucht, um das Gesetz zu überarbeiten. Die Vorlaufzeit für die KESB war genügend

gross. Mit der Redewendung und dem Begriff "Betriebsjahr" für eine KESB kann ich nicht einverstanden sein. Die neu geschaffenen Strukturen, sprich KESB, sind zu weit weg vom Geschehen. Dies wurde hier bereits erwähnt. Die Akademiker der Sozialindustrie verbringen ihre Weihnachtsferien in Arosa oder Davos, nachdem sie ihre Massnahmen verkündet haben. Die von den Massnahmen betroffenen Personen sitzen währenddessen ohne Zuwendung und Hilfe mit ihren Sorgen und Problemen in ihren Wohnungen. "Die Betroffenen brauchen nicht Massnahmen, sondern Fürsorge und Zuwendung." Dieser Satz stammt von unserem Pfarrer. Meines Erachtens liegt die Ursache irgendwo anders. Wann endlich sorgt die Politik für eine entsprechende Familienpolitik? Eine Politik, in der Frauen für die gleiche Arbeit gleichviel verdienen wie Männer, sodass Teilzeit möglich ist. Aber auch eine Politik, in der Männer ohne Benachteiligung in Beruf und Karriere die Familienbetreuung übernehmen können, in der Wohnungen für Familien mit Kindern noch bezahlbar sind und es Ganztagesbetreuung solche Kinder gibt, deren Eltern arbeiten. Ich appelliere an eine Gesellschaft, die vermehrt hinschaut und Zivilcourage zeigt, wenn Auffälligkeiten wahrgenommen werden. Eine Gesellschaft, in der Hilfe angeboten wird, man sich nach den Problemen erkundigt und nicht nur die abgedroschene Form verwendet: "Wie geht es dir?" Ich fordere einen Pikettdienst für die KESB Thurgau.

Wiesli, SVP: Wir alle stehen erschüttert vor der Tragödie, wie sie sich in Flaach ereignet hat. Wir sind fassungslos und wissen nicht, wie sich so etwas ereignen konnte. Es stellen sich Fragen, die der Interpellant auch dem Thurgauer Regierungsrat gestellt hat. Ist die Einführung der KESB wirklich zufriedenstellend verlaufen, wie dies der Regierungsrat in seiner Antwort schreibt? Haben wir einfach Glück gehabt, dass wir keinen derart gravierenden Fall wie in Hagenbuch mit Fremdplatzierungs- und Familienbetreuungskosten von Fr. 60'000.-- pro Monat oder gar Tragödien wie in Flaach hatten? Hätte so etwas nicht auch bei uns geschehen können? Es ist offensichtlich, dass es bei der KESB noch nicht rund läuft. Es fehlt das Gleichgewicht. Ich vergleiche die heutige Situation mit einer Waage mit zwei Waagschalen. In der einen Waagschale sind Nähe, Wissen und praktische Lösungen, in der anderen Waagschale Fachkompetenz, Sachverstand und Abstand. Führer waren die problematischen Personen der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde oft jahre- wenn nicht jahrzehntelang bekannt. Vielfach kannte sie die Situation bestens. Dadurch war sie sehr nahe am Geschehen. Manchmal eben zu nahe. So schlug die Waagschale auf eine Seite, und der Professionalität und der Fachkompetenz wurde zu wenig Beachtung geschenkt. Dafür wusste die Vormundschaftsbehörde oft, in welchen Fällen Grosseltern, Verwandte, Götti oder Gotte die Kinder gerne vorübergehend aufnehmen und zu ihnen schauen konnten, bis eine Lebenskrise der Eltern wieder in geordnete Bahnen gelenkt wurde. Heute ist genau das Gegenteil der Fall. Die KESB verfügt über eine hohe fachliche Kompetenz, aber es mangelt oft an Zeit und Möglichkeit, um sich schnell vor einer gravierenden Massnahme wie einer Fremdplatzierung ein

umfassendes Bild einer aktuellen Situation und des Langzeitverhaltens zu erarbeiten. Sie hat nicht das Wissen wie eine Gemeindebehörde, welche die Familie meistens schon lange kennt. Meines Erachtens wird die Situation nicht zuletzt durch eine übersteigerte und völlig übertriebene Datenschutzregelung gefördert. Die Gemeinde erfährt erst etwas, wenn es um die Bezahlung der Massnahmen geht. Somit wird die Gemeinde ihrer sozial- und finanzpolitischen Kompetenz beraubt. Das verlangt nach einer umgehenden Korrektur. Die Gemeindebehörde braucht wieder entsprechende Entscheidungskompetenzen. So werden von der KESB Fremdplatzierungen vorgenommen, die nach dem "kalten" Buchstaben des Gesetzes zwar korrekt sind, aber neue menschliche Tragödien auslösen und oft seelische Schäden bei fremdplatzierten Kindern und betroffenen Eltern zurücklassen. Die Waagschale schlägt auf der anderen Seite auf. Ich greife damit nicht die KESB an. Ich zeige auf, dass beide Modelle ihre Stärken und Schwächen haben. Weshalb nehmen wir nicht die Stärken beider Modelle, nämlich die Nähe und das Wissen der Gemeindeverantwortlichen, die Fachkompetenz sowie die unabhängige Distanz der KESB, zusammen? Der Datenschutz sollte auf ein Minimum reduziert werden, sodass vor einer gravierenden Entscheidung, wie beispielsweise einer Fremdplatzierung, mit den zuständigen Gemeindevertretern zwingend Rücksprache genommen werden muss. Damit kommt es zu guten und tragfähigen Lösungen, welche rechtlich korrekt, menschlich vernünftig und finanziell tragbar sind. Ich rufe unsere nationalen Vertreter in Bern dazu auf, die Motion von Alfred Heer zu unterstützen, welche er am 22. September 2014 eingereicht hat. Diese verlangt: "Der Bundesrat wird beauftragt, die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere von Artikel 440 ZGB, einzuleiten, sodass die Mitsprache der Gemeinden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes gewährleistet ist. Im Rahmen der Gemeindeautonomie soll die sogenannte Professionalisierung und Zentralisierung im Vormundtschaftswesen gebremst oder rückgängig gemacht werden können." Da dies auf Bundesebene meist sehr lange dauert, muss sich die SVP Thurgau überlegen, wie es im Kanton Thurgau schneller umgesetzt werden kann. Gemäss der Antwort des Bundesrates vom 8. Dezember 2014 steht es den Kantonen frei, wie sie die KESB auf der Stufe Gemeinde, Bezirk oder Kanton einrichten, solange es sich um eine Fachbehörde im Sinne des Zivilgesetzbuches handelt.

Ziegler, CVP/GLP: In der Beantwortung der Frage 2 begründet der Regierungsrat, weshalb sich die Entwicklung der Fallzahlen in einigen Regionen des Thurgaus unterschiedlich verändert hat. Es wird salopp darauf hingewiesen, dass einige Vormundschaftsbehörden ihren Job im Hinblick auf das neue Recht teilweise nur noch mit allernötigsten Massnahmen, sprich ungenügend, erledigt hätten. Ich war bis zur Übergabe Mitglied einer solchen Behörde und weise diese Bemerkungen im Namen aller Mitglieder zurück. Ich bin davon überzeugt, dass alle Behörden auch damals ihre Aufgabe ernstgenommen und bis zum letzten Tag nach bestem Wissen und Gewissen erledigt haben. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Entwicklungen in der heutigen Gesellschaft eine pro-

fessionelle Behörde wie die KESB erfordern. Die schwierigen Situationen werden zunehmen. Damit müssen wir leben und dies angemessen finanzieren. Ich glaube trotzdem, dass es mit dem heutigen Gesetz möglich sein sollte, den Aufwand empfängergerecht zu planen. Nehmen wir als Beispiel den Stapel mit den Dossiers, die Personen im Pflegeheim betreffen. Es handelt sich dabei um Menschen, bei denen der Alltag geregelt ist. Die Vermögensflüsse sind nachvollziehbar und leicht kontrollierbar. Häufig gibt es Laienbeistände, die eine solche Aufgabe gerne übernehmen würden oder sogar im Vorsorgeauftrag dafür vorgesehen wären. Weil die bürokratischen Anforderungen zurzeit sehr hoch sind, schrecken viele Laien davor zurück und nehmen das Mandat nicht mehr an. Die Berufsbeistände sind in solchen Fällen mit Aufwand ausgelastet, den sie eigentlich für die schwierigen Situationen benötigen würden. Es sollte doch auch im Rahmen des heutigen Gesetzes möglich sein, einfachere Dossiers mit spürbar geringerem Aufwand für den Beistand zu führen. Das würde freie Kapazitäten für die heiklen Dossiers wie beispielsweise den Kinderschutz schaffen, in denen ein intensiver Aufwand nötig und wichtig ist. Seit der Einführung der KESB hat sich schweizweit gezeigt, dass in den Kantonen sehr unterschiedlich gearbeitet wird. Deshalb bitte ich den Regierungsrat, seinen Spielraum innerhalb der Gesetze so zu nutzen, dass die KESB dazu motiviert werden, die Notwendigkeit der Massnahmen zu hinterfragen und wo möglich pragmatische Lösungen zu suchen. So könnten die Kräfte am richtigen Ort eingesetzt werden.

Christian Koch, SP: Es gilt, zwischen dem System, welches gemäss Kantonsrat Hermann Lei sozialistisches Bundesrecht ist, und der Umsetzung in unserem Kanton zu unterscheiden. Ersteres liegt nicht in unserer Kompetenz. Letzteres ist auch mit Blick über die Kantonsgrenzen insgesamt nicht schlecht. Dass alles problemlos läuft, kann nach zwei Jahren nicht erwartet werden. Es handelt sich hier auch nicht um eine standardisierte Ingenieurberechnung, sondern um ein gänzlich neues System, welches in den Kinderschuhen steckt. Es ist logisch, dass nach zwei Jahren noch die einen oder anderen Probleme bestehen. Ich weiss nicht, woher die Mär kommt, dass im Thurgau die KESB nicht mit den Gemeinden sprechen würden. Soviel ich weiss, wird die Rücksprache mit den Gemeinden praktiziert. Sie ist vorgesehen, wenn auch nicht als zwingende Bestimmung. Grundsätzlich haben unsere KESB aber einen guten Draht zu den Gemeinden. Wir müssen uns nicht mit anderen Kantonen vergleichen. Wir haben unsere Thurgauer Lösung zu berücksichtigen und nicht darauf zu achten, was in anderen Kantonen gemacht wird. Die Probleme im Thurgau sind nicht gravierend. Dass bei massgeschneiderten Massnahmen, wie sie vom Bundesrecht gefordert werden, mehr Abklärungen und mehr Begründungen erforderlich sind und damit mehr Zeit benötigt wird und ausführlichere Entscheide resultieren, ist systembedingt. Wenn man dort etwas machen will, muss man sich an unsere Bundesparlamentarier wenden und nicht im Grossen Rat darüber diskutieren. Es besteht bei sämtlichen Entscheiden eine Begründungspflicht. Zudem müssen dem Beistand bei massgeschneiderten Massnahmen genaue Anwei-

sungen durch die Gemeinde erteilt werden. Gerade die Berufsbeistände würden wahrscheinlich reklamieren, wenn ihnen die Behörde einen Auftrag erteilte ohne zu sagen, was sie effektiv zu tun hätten. Lediglich Rahmenentscheide sind derzeit bundesrechtswidrig. Ich erinnere nochmals daran, dass wir hier ein kantonales Parlament sind. Es geht um die Umsetzung von Bundesrecht und um die Frage, ob dieses adäquat umgesetzt worden ist. Es geht nicht darum, ob das Bundesrecht tauglich ist oder nicht. Des Pudels Kern der ganzen Sache findet sich in Frage 6 der Interpellation. Dort geht es um die Ressourcen bei der Berufsbeistandschaft. Auf dieser Ebene sind erhebliche Probleme erkennbar. Wenn ein Berufsbeistand bis zu 100 Mandate zu betreuen hat, bedeutet dies ein Zeitfenster von einer Viertelstunde pro Woche und Fall. Wenn also eine zweistündige Besprechung stattfindet, sind die rechnerischen Ressourcen für die nächsten zwei Monate erschöpft. Man kann sich fragen, wie viele drängende Fälle ein Beistand effektiv haben darf, damit das System nicht kollabiert. Für eine Aufstockung auf der Ebene der Berufsbeistandschaft ist jedoch nicht der Kanton verantwortlich. Hier sind die Gemeinden in der Pflicht. Entsprechend ist auch diesbezüglich die Diskussion in diesem Rat müssig. Ich bedanke mich für die Interpellation und insbesondere für die ausführliche und detaillierte Beantwortung der Fragen durch den Regierungsrat. Es war wichtig, dass die Fragen gestellt wurden. Es war auch wichtig, dass sie genau angeschaut und ausführlich beantwortet wurden. Worüber wir heute diskutieren, geht aber zum grössten Teil an der eigentlichen Sache vorbei.

Frei, CVP/GLP: Meines Erachtens ist es in höchstem Masse zynisch, aus dem Ereignis in Flaach politisches Kapital zu schlagen, die KESB im Thurgau zu diskreditieren und damit eine Schwächung der KESB in Kauf zu nehmen, wie dies verschiedene Vorredner versucht haben. Die Vormundschaftsbehörden, die Geschichte sind, werden teilweise glorifiziert. Es gab auch damals tragische Fälle. Ich erinnere an den erst kürzlich abgehandelten Fall in Bonstetten. Ich möchte mit einigen Irrtümern aufräumen: Es wurde gesagt, dass die Vormundschaftsbehörde mehr Detailwissen hatte als die KESB. Dies mag zutreffen, wenn die Leute jahrelang in der Gemeinde gewohnt haben. Es trifft aber nicht zu, wenn die Leute dauernd umziehen und sich entziehen, sobald die Behörde aktiv wird. Das ist leider aber sehr oft der Fall. Dann wusste auch eine Vormundschaftsbehörde nicht mehr als heute die KESB. Ich kenne dies aus meiner eigenen gerichtlichen Tätigkeit. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Grosseltern, Onkel, Paten usw. die Kinder betreuen könnten. Ich möchte darauf hinweisen, dass es zwei Grosselternpaare gibt. Möglicherweise sind diese geschieden. Auch sie könnten darüber streiten, wer nun die Kinder betreuen darf. Es gibt keine Einbahnstrasse. Wenn die KESB die Kinder solchen Verwandten anvertraut, müssen meines Erachtens mindestens minimale Abklärungen über die Eignung dieser Leute gemacht werden. Wenn etwas geschieht, heisst es dann, dass die Kinder einfach jemandem gegeben wurden, ohne etwas abzuklären. Grosseltern können fortgeschrittenen Alters sein. Es ist fraglich, ob sie für die Kinderbetreuung geeignet sind. So einfach, wie es teilweise dargestellt wurde, ist es nicht.

Schallenberg, SP: Auch ich möchte ein paar Irrtümer aufräumen. Das Bundesparlament hat das Gesetz damals mit 2 Gegenstimmen gutgeheissen. Das Gesetz wurde in der "Ära Blocher" gemacht. Kantonsrat Jürg Wiesli sagt, dass der KESB die Zeit und die Möglichkeit für die Abklärung fehle. Das ist eine reine Behauptung und meines Erachtens schlicht falsch. Zu Kantonsrat Hans-Peter Grunder: Der Pikettdienst im Kanton Thurgau ist geregelt. Die Beistände und nicht die KESB bieten Fürsorge und Betreuung. Zu Kantonsrat Max Vögeli: Das Anhörungsrecht im Kanton Thurgau wird gelebt.

Frischknecht, EDU/EVP: Ich bin verfahrensleitendes Behördemitglied einer KESB, aber nicht in Thurgau. Viele Voten haben mich nachdenklich gestimmt. Die Zuneigung ist zwar wichtig, aber es ist nicht die KESB dafür zuständig, sondern jene Personen, die von der KESB eingesetzt werden. Die KESB ist für die Massnahme zuständig. Es wurde gesagt, dass früher die Nähe zum Bürger vorhanden gewesen sei. Dabei erkennt man, dass die Mobilität heute eine ganz andere ist. Es wurde das Ereignis in Flaach erwähnt. Die betroffene Familie ist zehnmal umgezogen. Der elfte Umzug ist angestanden. Die Nähe kann nicht mehr aufgebaut werden. Meines Erachtens sind einzelne Wahrnehmungen sehr realitätsfremd. Wenn wirklich eine Nähe besteht, ist immer auch die Gefahr der Befangenheit oder Abhängigkeit vorhanden. Man ist dann nicht mehr neutral oder sachlich. Neutralität und Sachlichkeit schliessen Empathie nicht aus. Kantonsrat Hermann Lei hat offensichtlich noch nie erlebt, dass Professionalität und Menschenverstand miteinander einhergehen können. Zum Interpellant: Es stimmt, dass die KESB im Fokus steht. Nach 100 Jahren Vormundschaftsbehörde war diese für die Medien vielleicht zu wenig attraktiv. Die KESB ist bereits mit einer grossen Hypothek in ihr Unterfangen gestartet. Dass man nun mit einem Fall fast die ganz Schweiz lähmt, hat nicht nur primär mit der KESB, sondern auch mit dem Verhalten der Medien etwas zu tun. Meines Erachtens wäre es interessant, über die Analyse der Funktion und Wirkung der Medien nachzudenken. Der Interpellant hat gesagt, dass die prozentuale Aufstockung mit den Gefährdungsmeldungen zu tun habe. Das stimmt nicht. Heute gibt es nicht mehr Gefährdungsmeldungen als zur Zeit der Vormundschaftsbehörde. Die prozentuale Aufstockung hat primär damit zu tun, dass ein Neustart stattgefunden hat. Diesen mit einem Spital zu vergleichen, ist absurd. Es braucht Zeit, bis sich die neu eingeführten Behörden untereinander eingefunden haben. Hinzu kommt, dass vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015 alle Fälle, welche die Vormundschaftsbehörde entschieden hat, nach neuem Recht neu beurteilt werden müssen. Diese Arbeit muss bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein. Sie erfolgt neben den Aktualitäten. Bei Aktualitäten gerät die andere Arbeit in den Hintergrund, ist damit aber nicht erledigt. Unter diesen Umständen hat man zu arbeiten. Die KESB muss dieser Problematik ins Auge sehen. Meines Erachtens macht es keinen Sinn, während der ersten drei Jahre der Einführung überhaupt eine Evaluation durchzuführen. Es wäre sinnvoll, erst 2016 zu prüfen wie es läuft, wenn die Überführungen weggefallen sind. Es ist keine Kunst, Fehlerquellen ausfindig zu machen, wenn man etwas

neu gestartet hat. Der Bund wollte die Trennung. Sie ist keine Erfindung der KESB. In unserer KESB wird dem Subsidiaritätsprinzip höchste Bedeutung beigemessen. Es wird zuerst geschaut, wo in der Familie, der Verwandt- oder der Nachbarschaft eine Platzierung möglich ist. Dies ist ebenfalls eine Vorgabe des Bundes. Es wurde der Umfang der Beschlüsse angesprochen. Früher war ein Beschluss vierseitig, heute umfasst er elf Seiten, wenn beispielsweise bei einer Vertretungsbeistandschaft einer Vermögensvertretung ein Inventar erstellt werden muss. Es besteht eine KOKES-Bibel (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz). Darin sind sehr viele Beispiele von der Sonnenseite aufgeführt. In der Praxis begegnen wir vielen Fällen, die nicht in der Bibel enthalten sind. Man muss sich wieder neu darauf einstellen. Beispielsweise im Toggenburg ist die Zahl von 600 auf 1'100 Fälle gestiegen. Viele Vormundschaftsbehörden haben ihre Tätigkeit eingestellt, weil man wusste, dass die KESB die Fälle übernimmt. Das muss auch einmal gesagt werden. Zu Kantonsrat Max Vögeli: Die eingesetzten Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Dossiers und in die Akten. Jemand aus der Gemeinde hat aus Persönlichkeitsschutzrechten keine Einsicht. Es hiess auch, dass die Beistände mehr in die Pflegeplatzierung mit einbezogen werden sollten. Die KESB macht dies sehr gerne. Wenn wir von Pflegeplätzen hören, versuchen wir, die Beistände zu integrieren. Es ist kein Gegen-, sondern ein Miteinander. Kantonsrat Alex Frei macht den Vorschlag, dass die Gemeinde informiert werden kann. Meines Erachtens ist die Kann-Formulierung gut. Besteht diese nicht, müssten wir uns beispielsweise bei 1'100 Fällen rechtfertigen, weshalb so entschieden wurde. Dies vor dem Hintergrund, dass man eigentlich die Finanzen moniert. Müsste man jedes Mal auch ein Gespräch führen, wäre der Aufwand noch viel grösser.

Regierungsrat **Dr. Graf-Schelling**: Ich bin der Diskussion mit Interesse gefolgt. Der Titel der Interpellation ist nicht unwesentlich. Eigentlich ist nach der heutigen Diskussion keine Frage mehr offen. Mit der Kantonalisierung und der Verwesentlichung durch die Bildung von fünf Behörden in fünf Bezirken haben wir im Kanton Thurgau eine sinnvolle und zweckmässige Lösung gefunden und umgesetzt. Auch die weiteren, damit zusammenhängenden Organisationsmassnahmen wurden heute nicht in Frage gestellt. Wir haben im Thurgau einen einfachen und schnellen Rechtsmittelweg. Entscheide der KESB können bei uns direkt an das Obergericht weitergezogen werden. Mit dem Obergericht besteht zweifellos eine in Familiensachen erfahrene Behörde, die über hohe Kompetenzen verfügt. Aus kantonaler Sicht ist dies das Wesentliche und meines Erachtens auch sehr erfreulich. Wie mir berichtet wird, soll der eine oder andere Kanton gelegentlich mit etwas Neid darauf schauen, was wir im Kanton Thurgau aufgebaut haben. Wir haben die 14 uns gestellten Fragen detailliert und sehr ausführlich beantwortet. Ich danke für die anerkennenden Worte. Gelegentlich habe ich den Eindruck erhalten, dass aus der Praxis, andererseits aber auch etwas aus Medienerfahrungen berichtet wurde. Ich bitte Sie insbesondere dann um Zurückhaltung, wenn Sie daraus Konsequenzen, Vorwürfe und

Anklagen konstruieren. Das ist ungerecht. Ich bitte Sie auch, mit Forderungen zurückhaltend zu sein. Kantonsrat Turi Schallenberg hat dies bereits erwähnt. Es wurde auch ein Pikettdienst gefordert. Wie gehört, besteht dieser bereits. Es gibt tatsächlich unterschiedlich organisierte KESB. Die älteste Gefährdungsmeldung, von welcher ich gehört habe, wurde ein halbes Jahr vor der Übergabe unbearbeitet ins Dossier gelegt. Ich bitte Sie, zu berücksichtigen, dass auch richtige Entscheide in einer Tragödie enden können. Wer das verkennet und nicht akzeptiert, hat mit der Realität unserer Welt grosse Mühe. Dies sollte uns bei der Diskussion stets bewusst sein. Wir haben im Kanton Thurgau viel dafür getan, dass wir das Glück bisher nicht allzu sehr strapazieren mussten. Auch bei uns hätte ein tragischer Fall geschehen können. Es wurden die intensiven Abklärungen und komplizierten Abläufe erwähnt. Die Abklärungen sind intensiver geworden. Das ist gewollt und neu, hängt aber insbesondere mit dem neuen Bundesrecht zusammen, dem wir damit gerecht werden. Ich bin froh über das Votum von Kantonsrat Alex Frei. Wenn wir die Vergangenheit zu stark glorifizieren, sind wir auf dem falschen Weg. Der kleine Dienstweg zwischen Fürsorge und Vormundschaft hat in den letzten Jahrzehnten neben viel Erfreulichem und Gutem, über das wir nicht sprechen, vor allem auch Entschädigungsforderungen in Millionenhöhe im Zusammenhang mit Fahrenden, Verdingkindern, Zwangssterilisationen, Übergriffen in billigen Heimen und ungeeigneten Pflegefamilien gebracht. Selbstverständlich hat sich dies im Kanton Thurgau nicht ereignet. Wir waren in der Schweiz eine Insel. Der Fall "St. Iddazell" gehört in die Zuständigkeit des Kantons Zürich, weil wir "Fischingen" an den Kanton Zürich abgetreten haben. Der Regierungsrat weiss, dass die KESB täglich grosse Herausforderungen zu bewältigen haben. Sie tun dies gut, soweit wir dies beurteilen können. In Einzelfällen kann es Korrekturbedarf geben. Die KESB sind daran, und sie achten auf Rückmeldungen und konkrete Hinweise. Sie sind aber auch darauf angewiesen, dass die Kommunikation insbesondere zwischen den Partnern bei den Gemeinden und bei den Beiständen gut funktioniert. Es ist den Thurgauer KESB ein Anliegen, so unser Eindruck, vermehrt darauf zu achten. Es ist auch ein Prozess, dass verständliche, leicht lesbare, nachvollziehbare und trotzdem rechtmässige Entscheide getroffen werden. Haben Sie bereits einen Vorsorgeauftrag aufgegeben? Damit können Sie den Staat und die KESB zwar nicht kurzfristig, aber langfristig massgeblich entlasten. Tun Sie dies. Sie nehmen damit Bürgerverantwortung wahr. Mit dem neuen Recht wird nämlich verlangt, dass die Subsidiarität gelebt wird. Man kann ohne die Massnahmen der KESB in guten Umständen weiterleben. Es bedingt einfach den Vorsorgeauftrag. Alle, die dies nicht tun, begeben sich auf den staatlichen Weg. Zu Kantonsrat Max Vögeli: Nach meinen Informationen stehen die KESB mit den Berufsbeistandschaften fallbezogen in einem regen fachlichen Austausch, der in der Regel auch den Ort einer Fremdplatzierung umfasst. Eine generelle Beschneidung der Kompetenzen der KESB, wie ich es aus dem Votum herausgehört habe, wäre bundesrechtswidrig. Zudem gibt es immer wieder den Fall, dass mit einer ganz besonderen Familienplatzierung eine in der Regel teurere Heimplatzierung sinnvoll umgangen werden

kann. Wenn die spezielle Platzierung nicht gewährleistet werden kann, würde eine KESB aus Haftungsgründen wohl auf Nummer sicher gehen und eine Heimplatzierung vorziehen. Das Anliegen, Kosten zu sparen, würde damit ohne irgendwelchen Qualitätsgewinn unterlaufen. Zudem wäre auch eine Überschneidung der Arbeiten absehbar. Genau dies will das neue Recht aber nicht. Das neue Recht will ganz bewusst gute und massgeschneiderte Massnahmen aus einer Hand. Ich kann nicht auf alle Vorschläge eingehen. Ich stelle aber fest, dass alle heute gemachten Vorschläge, kostenvermehrend sind. Ob sie etwas bringen, ist eine andere Frage. Diese Feststellung mache ich auch bei der schweizerischen Diskussion, die ich aufmerksam verfolge. Es werden höhere Qualifikationen und bessere Massstäbe verlangt. Die Personalrekrutierung bereitet uns Sorge. Seit mehr als zwei Jahren gibt es keine andere Behörde, die derart im Fokus steht wie die KESB. Es gibt auch selten eine Behörde, über die so schnell und gelegentlich unbedacht geurteilt wird wie derzeit über die KESB. Mit einer gewissen Zurückhaltung auf allen Ebenen wäre bereits sehr viel gewonnen. Unsere KESB benötigt zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir benötigen motivierte Männer und Frauen, die clever und geduldig bereit sind, die vorhandenen Spielräume mit hoher Fachkompetenz auszunutzen. Dies ist zentral für den Erfolg einer KESB. Eine Konstante wird es jedoch immer geben: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden im Spannungsfeld unterschiedlicher Bedürfnisse und Interessen bleiben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Das Geschäft ist erledigt.